

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pöyer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Reklamazeile 50 Pfg.	Abgebühren: In Pöy: Rosenstraße 35. In Em: Altmühlstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Em und Pöy.
Nr. 67	Pöy, Dienstag den 20. März 1917	57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. L. 1/3. 17. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde,
Fichtentrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeig-
netes Kastanienholz.

Vom 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Ge-
setzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851,
in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der
Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Ge-
setzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-
Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die
Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183),
ferner der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekannt-
machungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684 mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwider-
handlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten
Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch
kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
wird bestraft:

1. wer die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden,
oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2,
3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, wei-
terverkauft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Ver-
kauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind,
nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheim-
licht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise
erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und
2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages
zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist
oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte;
übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf
ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die
Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt
werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der
Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten
des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben
Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-
kannt werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate ver-
fallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Vagerrbücher einzurichten oder zu füh-
ren unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschrie-
benen Angaben nicht einzureichen oder zu führen unterläßt.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden.

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2. Höchstpreis.

1. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 Kg.) darf höchstens betragen bei:

- a) Eichenrinde:
im Alter bis zu 20 Jahren 13,00 Mk.,
im Alter von mehr als 20 bis zu 30 Jahren 10,00 Mk.,
im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren 7,00 Mk.
- b) Fichtenrinde 8,00 Mk.,
- c) Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient)
von mindestens 7 Btm. Zapfstärke 2,00 Mk.,
von weniger als 7 Btm. Zapfstärke 1,50 Mk.

Diese Preise sind frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers oder frei Gerberei oder Bohrmühle und für Verzehrung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns ein.

2. Erfolgt der Ankauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringert sich der Höchstpreis

- a) bei Eichenrinde und Fichtenrinde
um 1,50 Mk. für weniger als 5 Km. Abfuhrstrecke,
um 2,50 Mk. für 5 bis 10 Km. Abfuhrstrecke,
um 3,00 Mk. für mehr als 10 Km. Abfuhrstrecke,

- b) bei Kastanienholz
um 0,20 Mk. für weniger als 10 Km. Abfuhrstrecke,
um 0,30 Mk. für 10 und mehr Km. Abfuhrstrecke

Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrstrecke zu verstehen, die das Fuhrwerk vom Lagerplatz am Gewinnungsort bis zum Bestimmungsort zurückzulegen hat. Kommen für die Abfuhr mehrere Wege wahlweise in Betracht, so ist die Entfernung auf dem guten Fahrwege maßgebend. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käufer in Betracht kommende Verladestation, sofern nicht die unmittelbare Beförderung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zu der Bohrmühle geringere Gesamtkosten ergibt.

3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Verkaufspreisen außer den gemäß Ziffer 2 zu berechnenden Abzügen noch die notwendigen Kosten für Schälen und Bündeln abzuziehen.

4. Für das Schneiden, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pfennig, für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 Kg.) hinzugeschlagen werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preisfestsetzung regelt sich dann nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde und für gesundes Holz. Für Waren geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) angeordneten Strafen.

Bestimmung, Beträge und Zahlungsbedingungen.

1. Das Gewicht der Rinde, der Lohe oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Federn, Stangen und anderen Verladegerätes ist getrennt festzustellen und abzuziehen.

a) Erfolgt die Versendung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwaage, so haben die Wiegen auf einer anderen Station zu erfolgen.

b) Erfolgt die Versendung zum Lager, zur Bohrmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Waage festzustellen.

c) Erfolgt die Versendung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Verwiegen auf einer geeichten Waage festzustellen.

2. Erfüllungsort ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Anfuhr durch Fuhrwerk das Lager des Käufers oder der Gerberei oder Bohrmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplatz am Gewinnungsort.

Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerkleinert) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Uebernahme, für pflegliche Behandlung und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch nicht pflegliche Behandlung und unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen; es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldhaftige Verzögerung der Abfuhr nachweist.

3. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

a) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens;

b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Ablieferung eine schriftliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 und § 3 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Unkosten auszuhändigen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe der Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft).

Anmerkung: Andere als die unter Ziffer 3 aufgeführten Kosten dürfen also nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

Der Umsatzstempel ist im Höchstpreis einbegriffen.

§ 4.

Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.

Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnort des Lieferanten, Art, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Verkaufs, Name und Wohnort des Käufers, Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für fremde Rechnung eingelagert oder verarbeitet werden, zum Beispiel auch im Lohn arbeitende Bohrmühlen oder Extraktfabriken, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnort des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

Zurückhaltung von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12) des Kriegsamts des Königl. Preuss. Kriegsministeriums kann Bestandsmeldungen über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

§ 7.

Ausnahmen.

Die Kriegsleder Aktiengesellschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

§ 8.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16. R. R. M., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 20. März 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz, den 20. März 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

1a 1 Nr. 4165/3. 17.

Zu Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. M.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. 1. 17. betr. die Abänderung des letzten Absatzes des § 7 der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. M. vom 15. 7. 1915 betr. „Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe“ wird folgendes bestimmt:

„Der letzte Absatz des § 7 der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. M. bleibt bezüglich der Meldung von Kautschuk (Gummi), Guttapercha und Balata, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe bestehen und ist künftig zu beachten.“

Wegfallend der Meldung von Rohasbest, Asbestfasern, Asbestfäden, Asbestgarnen, Asbestfabrikaten und Asbestabfällen wird der letzte Absatz § 7 der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. M. aufgehoben.“

Frankfurt (Main), 17. 3. 1917

**Stellv. Generalkommando
18. Armee-Korps.**

Einfuhr von Ziegen aus der Schweiz.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Die Preussische Ziegen-Vermittlungs- und Beratungsstelle in Berlin beabsichtigt demnächst Ziegen aus der Schweiz einzuführen. Ueber die veterinärpolizeiliche Behandlung habe ich folgendes bestimmt:

1. Die Ziegen sind bei der Entladung am ersten Ankunfts- und am Bestimmungsorte amtstierärztlich zu untersuchen.
2. Die Tiere sind nach der Ankunft am Bestimmungsort einer 14-tägigen, den Besitzer in der Benutzung der Tiere nicht beschränkenden, Beobachtung zu unterwerfen. Ein Wechsel des Standorts ist während der Dauer der polizeilichen Beobachtung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Beobachtung ist an dem neuen Standort der Tiere fortzusetzen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. M.

gez.: Graf von Knebeling

I. 1987.

Diez, den 14. März 1917.

Wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nr. 2598.

Diez, den 14. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Anschließung an meine Verfügung vom 23. v. Mts., Nr. 1223, Kreisblatt Nr. 49, betreffend Zurückstellung und Verurlaubung Wehrpflichtiger in landwirtschaftlichen Betrieben, ordne ich hiermit auf Veranlassung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. A.-K. in Frankfurt a. M. an, daß mit Ihrerseits pünktlich bis zum 13. und 29. jeden Monats über die aus dem Besatzungsheere (Ers.-Batt., immobile Landsturm-Batt., Genesungskompagnien, Reserve-Lazarette) — also nicht aus dem Feldheere einschließlich Etappe — beurlaubten Mannschaften nachstehende Angaben zu machen sind:

- a) Anzahl der beurlaubten Mannschaften,
- b) Anzahl der Urlaubstage insgesamt.

Ich ersuche fristgerechte Erledigung, umso mehr als es der umfangreiche Geschäftsbetrieb nicht zuläßt, an die Erledigung jedesmal besonders zu erinnern.

Festanzzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II 2632.

Diez, den 14. März 1917.

Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß das Fällen von Bäumen in der Nähe der Hochspannungsleitungen der Ueberlandzentrale nicht immer mit der nötigen Umsicht geschehen ist. Durch falsches Anschlagen sind die Bäume direkt in die Hochspannungsleitungen gefallen und haben empfindliche Betriebsstörung hervorgerufen, wodurch insbesondere die Kriegsindustrie und öffentliche Betriebe, Wasserwerke usw. in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Ich ersuche daher, bevor mit dem Fällen oder Ausfällen von Bäumen in der Nähe von Hochspannungsleitungen begonnen wird, sich mit der Main-Kraftwerke, Aktiengesellschaft, Betriebsabteilung in Limburg, in Verbindung zu setzen, damit dieselbe evtl. die nötigen Maßnahmen treffen kann.

Der Landrat: Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der deutsche Boden muß Deutschlands Heer und Volk ernähren! Eine rastlose Bestellung der Felder ist daher für unser wirtschaftliches Durchhalten erste Voraussetzung. Haupterfordernis ist rechtzeitig und gründliche Bearbeitung. Sie vermag den vielfach mangelnden Dünger wenigstens teilweise zu ersetzen.

Unzureichende Arbeitskräfte bedeuten ausreichendes Brod. Sie zu beschaffen ist ernstes Gebot der Stunde.

Mannschaften aus dem Feldheer, den besetzten Gebieten und den Besatzungstruppen können nur in beschränktem Umfang freigegeben werden, da der ausgedehnte Kriegsschauplatz und der Kampf nach den verschiedenen Fronten eine Schwächung der Wehrkraft verbietet.

Die Frauen und Mädchen der Stadt werden aufgerufen und nach Möglichkeit landwirtschaftlicher Arbeit zugeführt werden. So mancher kräftige Arm, der früher auf dem Lande erstarbt ist, kann ihm wieder nutzbar gemacht werden. Wo sich geeignete weibliche Arbeitskräfte zur Mitharbeit auf dem Lande bereit finden, ist es Pflicht der Landwirtschaft, sie willig aufzunehmen und ihre fleißigen Hände sich ruhren zu lassen in Haus und Hof, auf Acker und Wiese. Nur wenn alle zusammenstehen, Stadt und Land sich die Hände reichen zu gemeinsamer Arbeit, ist neben den militärischen Erfolgen auch der wirtschaftliche Erfolg gesichert.

Das Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. Main folgendes bekannt:

Zwecks Förderung der Seeschifffahrt werden alle männlichen Deutschen zwischen dem 17. und 60. Lebensjahre, soweit sie nicht kriegsverwendungsfähig oder garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind und die in irgend einer Eigenschaft zur See gefahren haben, aufgefordert, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Es ist dringend erwünscht, daß alle diejenigen Personen, die zur See gefahren haben, und die nach ihren körperlichen Fähigkeiten geeignet sind, wieder zur See zu gehen, sich umgehend freiwillig melden. Personen, die bereits in der Seeschifffahrt oder sonst im Vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, dürfen sich auf diesen Aufruf nicht melden.

Meldungen sind schriftlich unter Angabe von Namen, Wohnort und Wohnung zu richten an die Zentralstelle für Schiffsmannschaften, Hamburg, Mönkedamm 14 I.

Die sich Meldenden erhalten von dort aus einen Fragebogen zugesandt, nach dessen Ausfüllung und Rücksendung sie die weiteren Mitteilungen der Zentralstelle ruhig abzuwarten haben. Die bisherige Berufstätigkeit dürfen sie nicht aufgeben, bevor nicht ihre Einberufung erfolgt ist. Außer den zur See befahrenen Hilfsdienstpflichtigen können sich aus dem vorstehend geschilderten Wege auch Unbefahrene zum Dienste als Kohlenzieher oder Jungen für die Seeschifffahrt melden.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Kriegsanleihe-Versicherung. Um die hauptsächlich kleineren und kleinsten Zeichnungen im Rahmen des ihr zustehenden Wirkungskreises noch mehr als bisher zu fördern, hat die Nassauische Landesbank in Verbindung mit der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt eine neue Maßnahme, die Kriegsanleihe-Versicherung eingeführt. Diese Einrichtung ermöglicht es jedem Gesunden, ohne augenblickliche Herauswendung seine Anleihezeichnung auf den 5-fachen Betrag zu steigern. Wie aus den Prospekten zu entnehmen ist, hätte z. B. ein 33-jähriger Zeichner, der 1000 Mark Kriegsanleihe zeichnen will, jetzt nur einmalig 196 Mk. = $\frac{1}{5}$ des aufzuwendenden Kaufpreises einzuzahlen und vierteljährlich bis zu seinem Tode, längstens jedoch 12 Jahre lang, eine Zahlung von Mk. 13,50 zu leisten. Diese Möglichkeit, im Laufe von längstens 12 Jahren die der Zeichnung entsprechende Summe allmählich zu entrichten, während die sonst in einigen Monaten aufgebracht werden muß, wird für viele einen mächtigen Anreiz zur Zeichnung bilden. Das ist aber nicht der einzige Vorteil der Anleihe-Versicherung. Die Stärke des ganzen Versicherungsplanes besteht vielmehr darin, daß der beabsichtigte Zweck, sich oder seinen Hinterbliebenen den Besitz der Anleihe zu sichern, auf jeden Fall erreicht wird, einerlei ob der Zeichner den Ablauf der 12 Jahre erlebt oder nicht. Bei vorzeitigem Ableben des Zeichners nach Ablauf der bedingungsgemäßen Wartezeit von einem Jahre (im Todesfalle während des ersten Jahres wird nur ein entsprechend kleinerer Teil der versicherten Leistung fällig) fallen nämlich alle weiteren Zahlungen weg und den Hinterbliebenen wird die volle ursprünglich gezeichnete Anleihe ausgehändigt. Die höchste zulässige Zeichnungssumme ist auf Mk. 2500 festgesetzt. Eine ärztliche Untersuchung ist nicht erforderlich. Alles Weitere ist aus dem Prospekt und den diesbezüglichen für den Zeichner sehr günstigen Bedingungen, die jedem Interessenten zur Verfügung stehen, ersichtlich. Auskunft erteilen sämtliche Stellen der Nassauischen Landesbank, Sparkasse und Lebensversicherungsanstalt, ferner die Vertreter dieser Anstalt sowie die sämtlichen Sparkassen und Genossenschaften im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Anzeigen.

Oberlösterei Hahnstätten. Holzverkauf.

Montag, den 26. März zu Burgschwalbach im „Deutschen Kaiser“ von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab. Schutzbezirk Reckenbach: Distrikte 36 und 37 Ziegenhede: Eiche: 24 Rm. Knüppel: Buche: 419 Rm. Scheit und Knüppel 375 Rm. Reiser 3. in Haufen.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht. (2108)

Holzversteigerung.

Freitag, den 23. März 1916, nachmittags 1 Uhr

werden im hiesigen Gemeindevald, Distrikt Strobelshaaß am Steinbruch Hibernia

90 Rm Buchen-Knüppelholz,
6000 Buchenwellen,
30 Eichenstangen 4 Rl.,
190 Nadelholzstangen 5. und 6. Rl.

öffentlich versteigert.

Tagenclubogen, den 18. März 1917.

Der Bürgermeister.
Stauch.

22021

Verantwortlich für die Schriftleitung: Heinrich Seitz, Das Haus.